

ABDRUCK

18. März 2024
Drlauf

BAYERISCHES
LANDESAMT
FÜR DENKMAL
PFLEGE



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Adolf-Schmetzer-Str.1 · 93055 Regensburg

Stadt Landshut
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

STADT LANDSHUT Bauen und Umwelt	
Eing.:	18. März 2024
63	

EINGANG

20. März 2024

STADT LANDSHUT
BAUAUFSICHTSAMT

Cap

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
23.01.2024

UNSERE ZEICHEN
P-2010-155-3_S3

DATUM
11.03.2024

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Denkmalliste – Teil B: Bodendenkmäler – Kreisfreie Stadt Landshut;
Inv.Nr. D-2-7439-0331 und D-2-7439-0332
Nachträge in die Denkmalliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei folgenden Objekten handelt es sich um Bodendenkmäler nach Art. 1 BayDSchG.
Sie sind daher in die Denkmalliste nachzutragen:

Stadt Landshut
Inv.Nr. D-2-7439-0331
Burgstall des Mittelalters.
sowie
Inv.Nr. D-2-7439-0332
Burgstall des Mittelalters.

Die aktuell bekannte Lage und Ausdehnung der Bodendenkmäler entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas (www.denkmal.bayern.de).

1. Anlass, Beschreibung

a. Anlass

Durch die Auswertung eines Digitalen Geländemodells, das auf dem Einsatz von Airborne-Laserscanning-Daten basiert, wurden zwei bislang unbekannte Bodendenkmäler festgestellt.

b. Beschreibung

Es handelt sich um zwei mittelalterliche Burgställe.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle Regensburg:
Adolf-Schmetzer-Str.1
93055 Regensburg –
Tel.: 0941 595748-0
Fax: 0941 595748-70

www.blfd.bayern.de

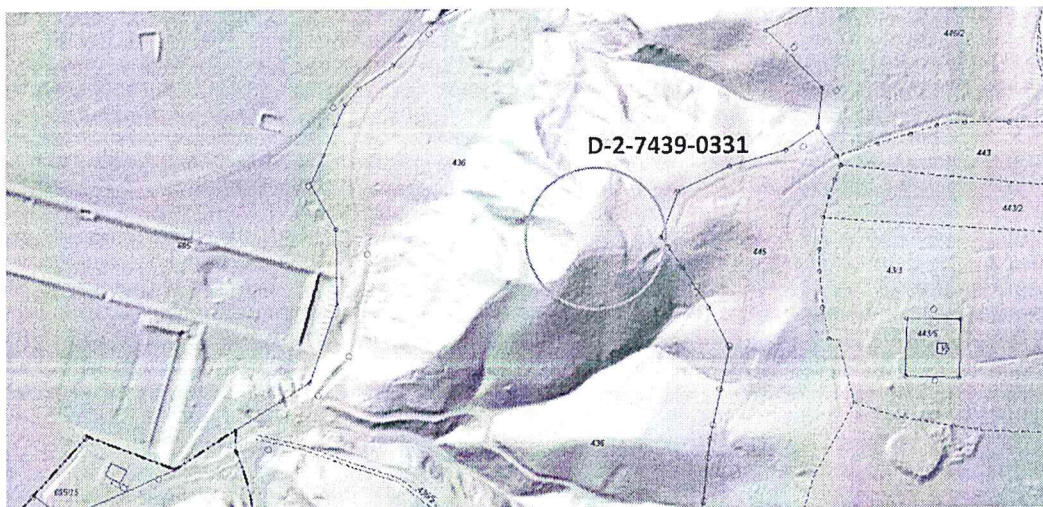
Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Dr. Benedikt Biederer
Wissenschaftlicher Angestellter
Referat Z I - Denkmalliste und Denkmaltopographie

Tel.: 0941/595748-15
Fax: 0941/595748-70
Benedikt.Biederer@blfd.bayern.de

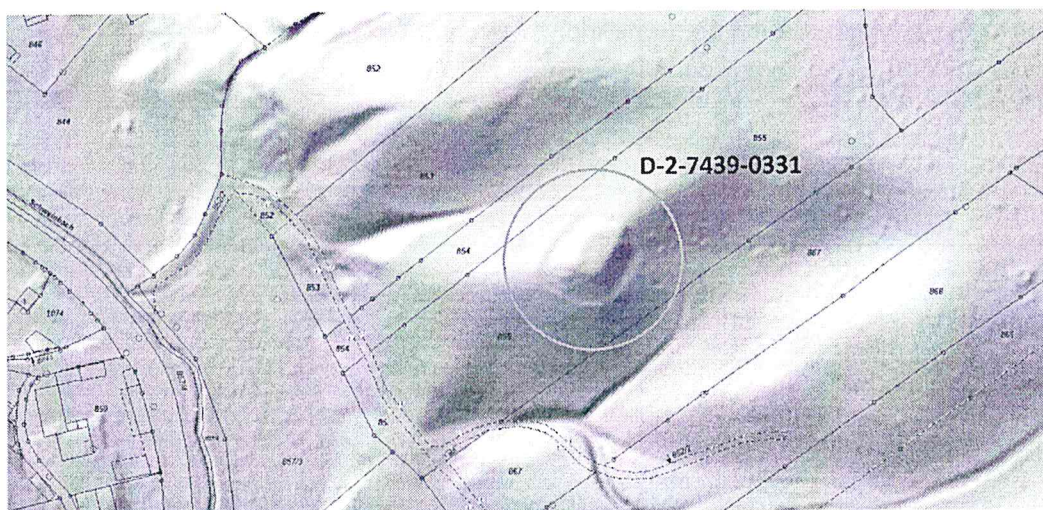


Der Burgstall **D-2-7439-0331** befindet sich etwa 900 m südöstlich der Kirche von Auloh auf der östlichen Hochuferkante im Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes. Das Plateau der Anlage bildet eine nahezu dreieckige Fläche von etwa 40 m Seitenlänge. Die Spornspitze im Westen ist erodiert. Während der Steilabfall nach Nordwesten und Süden eine natürliche Grenze bildet, begrenzt ein Wall mit vorgelagertem Graben die Ostseite. Der Wall ist bereits stark erodiert, jedoch noch im Gelände erkennbar. Der maximale Höhenunterschied zwischen Grabensohle und Wallkrone beträgt etwa 1 m. Die ehemalige Torsituation ist nicht mehr sichtbar, wobei sich der Eingang wie der moderne Zuweg an der Ostseite befunden haben dürfte. Abgesehen von einer Mountainbike-Strecke, die über das Plateau und den Grat südwestlich des Burgstalls führt, ist die Anlage vollständig erhalten. Oberflächlich liegen keine Hinweise auf eine steinerne Bebauung (Mörtelbruch, Backstein, Werksteine etc.) vor. Anzumerken ist, dass viele kleine Anlagen reine Holz-Erde-Burgen waren.



Digitales Geländemodell mit der sich deutlich abzeichnenden Wall-Graben-Anlage des Burgstalls D-2-7439-0331

(© Bayerische Vermessungsverwaltung, Bearbeitung: B. Biederer, BLfD)



Digitales Geländemodell mit der sich deutlich abzeichnenden Wall-Graben-Anlage des Burgstalls D-2-7439-0332

(© Bayerische Vermessungsverwaltung, Bearbeitung: B. Biederer, BLfD)

Der zweite hier nachzutragende Burgstall **D-2-7439-0332** befindet sich auf einem Sporn an der Hangkante des Michaeliholzes etwa 350 m östlich der heutigen Tafernwirtschaft von Schönbrunn. Das ebene, annähernd ovale Plateau von etwa 10 x 15 m ist von der Nordostseite über einen Geländerücken erreichbar. Ungefähr 5 m unterhalb des Plateaus verläuft ein noch deutlich erkennbarer Hanggraben. Lesefunde, die eine genauere zeitliche Einordnung der hier nachzutragenden Anlage gestatten würden, liegen bislang nicht vor.



Blick von Nordosten auf das Plateau des Burgstalls D-2-7439-0332 (© BLfD, B. Biederer)

2. Begründung der Denkmaleigenschaft

Denkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Sie sind nach Art. 1 Abs. 4 BayDSchG bewegliche oder unbewegliche Bodendenkmäler, wenn sie sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Ausnahmslos sind zu ihrer Erforschung vor- und frühgeschichtliche, also archäologische Methoden geeignet, da nur die Methoden der archäologischen Wissenschaften – vor allem Ur- und Frühgeschichte, Provinzialrömische Archäologie und Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit – einen vollständigen Zugang zur Entstehungs-, Nutzungs- und Zerstörungsgeschichte des Objekts und dem übergeordneten geschichtlichen Zusammenhang eröffnen, insbesondere auch im

Hinblick auf sozial-, technik- oder wirtschaftsgeschichtliche Aspekte. Schriftliche Quellen, wenn vorhanden, sind nicht in der Lage, das im Boden verborgene Erkenntnispotential vollständig zu ersetzen.

a. Denkmalfähigkeit

Sämtliche im Denkmallistentext genannten im Boden befindlichen Anlagen und Anlageteile stammen aus vergangener Zeit.

b. Denkmalbedeutung

Folgende Bedeutungen nach Art. 1 Abs. 1 BayDSchG wurden erkannt:

Geschichtliche Bedeutung

Die beiden Anlagen sind von sowohl lokal- als auch regionalgeschichtlicher Bedeutung für die mittelalterliche Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte Landshuts, da neben wenigen, zumeist nur punktuell und zufällig überlieferten Schriftquellen, die archäologische Bodenfunde in der Regel die Hauptquelle zur Erforschung dieser frühen Geschichtsabschnitte sind. Während sich große Burgen in ihren jüngeren Ausbauphasen bis heute erhalten haben (z. B. Burg Trausnitz, D-2-7438-0330), wurden besonders die vielen hochmittelalterlichen Kleinburgen – abhängig vom gesellschaftlichen Stand ihrer Besitzer und den politischen Verhältnissen – nach oft nur kurzer Lebensdauer wieder aufgegeben und sind nur noch als Bodendenkmal erhalten. Dennoch sind sie ein wesentlicher Bestandteil der Herrschaftsgeschichte Bayerns. Die archäologischen Befunde innerhalb und im Umgriff der Burgstätte liefern demnach seltene und daher wichtige Informationen über die lokalen und regionalen Lebensumstände und Siedlungsweise der Ortsadelsfamilien und sind damit Bausteine zur regionalen Herrschaftsgeschichte und zur bayerischen Landesgeschichte.

Wissenschaftliche Bedeutung

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Burgen besitzt eine lange Tradition; dennoch ist der archäologische Forschungsstand besonders zu Burgen und Burgstätten in Altbayern derzeit noch kaum als befriedigend zu bezeichnen. Obwohl heute bayernweit ca. 5000 mittelalterliche Burgen oder Burgplätze bekannt sind oder zumindest erschlossen werden können, ist die einstige Anzahl dieser Anlagen nicht einmal ansatzweise abzuschätzen. Gerade die kleinen, aus der Nennung von Adeligen nur indirekt zu erschließenden Ortsadelssitze, die nach nur kurzer Zeit wieder aufgegeben wurden, bedingen eine hohe Dunkelziffer. Es sind aber vor allem die oft namenlosen Ortsadelsburgen, die ehemals die Landschaft und das mittelalterliche Siedlungsbild prägten.

Die beiden Burgstätte weisen daher wissenschaftliche Bedeutung auf. Da ihre genaue Zeitstellung beim derzeitigen Kenntnisstand nur allgemein mittelalterlich anzusetzen ist, sind die in ihren Inneren überlieferten archäologischen Befunde mitsamt den darin enthaltenen Funden von hohem wissenschaftlich-archäologischem Wert.

c. Denkmalwürdigkeit

Aufgrund seiner besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung liegt die Erhaltung des Objekts im Interesse der Allgemeinheit.

3. Verfahrenserläuterung

Dieses Schreiben dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde. Sie bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

4. Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Wir bitten Sie, uns ihre Äußerungen bis zum

11.06.2023

mitzuteilen. Sofern uns bis dahin keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht der Gemeinde keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten der oder die Eigentümer des Grundstücks bzw. der Grundstücke, die Heimatpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Benedikt Biederer
Wissenschaftlicher Angestellter

In Abdruck an:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Adolf-Schmetzer-Str.1 · 93055 Regensburg
Hl. Geistspitalstiftung Landshut
Christoph-Dorner-Str. 8
84028 Landshut

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

